

Neufassung der Satzung des Vereins Trockendock e.V. vom 24.03.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Beiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Auflösung des Vereins

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Trockendock e.V. Er ist am 14. August 1979 in das Vereinsregister unter der Registernummer 69VR9126 eingetragen.

(2) Sein Sitz ist in Hamburg

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Kinder und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

(2) Ziel des Vereins ist es, die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Jungerwachsenen in den Bereichen Sucht- und Gewaltprävention, Gesundheitswesen, Integration, sozialpädagogische Beratung und Betreuung sowie Freizeit und Kultur zu verbessern.

(3) Der Satzungszweck der Wohlfahrtspflege wird insbesondere erfüllt durch die Förderung sozialräumlicher und lebensweltorientierter Angebote sowie bedarfsgerechten Wohn- und Betreuungsformen in Form von sozialpädagogischer Beratung, Begleitung und Unterstützung. Der Satzungszweck der öffentlichen Gesundheitsfürsorge wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Beratungsstellen und Fortbildungen für MultiplikatorInnen im Bereich der Suchtprävention für Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte. Der Satzungszweck der Kinder- und Jugendhilfe wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von öffentlich geförderten Freizeiteinrichtungen, partizipativen Maßnahmen sowie Angeboten der Familienförderung nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8, 11 und 14 sowie §§ 27 bis 35 SGB VIII. Der Verein kann zur Erfüllung dieser Zwecke Angebote und Einrichtungen schaffen und betreiben. Eingeschlossen ist hierbei auch die Übernahme von Trägerschaften, die dem Vereinszweck entsprechen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es besteht auch kein Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Jugendmitglieder. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitglieder können außerdem alle juristischen Personen werden. Jugendmitglieder können alle natürlichen Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden. Alle Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Verpflichtung an, sich für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins einzusetzen. Fördermitglieder und Jugendmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss. Anträge auf Mitgliedschaft müssen **drei Monate** vor einer Mitgliederversammlung vorliegen, damit das Stimmrecht ausgeübt werden kann. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt mittels schriftlicher Austrittserklärung mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres

b) durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung

c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Mitglieder, die mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand sind, werden nach zweimaliger Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d) durch Ausschluss. Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt, den Verein bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hindert, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich

Einspruch erheben. Bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

Mitgliedsbeiträge (auch Teilbeiträge) sowie Spenden werden bei Austritt oder Ausschluss nicht erstattet.

§ 5 Beiträge

Für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins leisten alle Mitglieder Beiträge. Höhe, Frequenz und Fälligkeit sowie mögliche Ausnahmen werden in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt. Mitglieder, die mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand sind, werden nach zweimaliger Mahnung aus dem Verein ausgeschlossen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Ihr sind vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- d) Entgegennahme des Jahresberichts
- e) Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festsetzung der Beitragshöhe in Form einer Beitragsordnung
- h) Entscheidungen über Einsprüche bei Aufnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung über alle den Verein grundsätzlich betreffende Belange entscheiden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Anträge zur Tagesordnung kann außerdem jedes Mitglied bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einreichen. Über die Annahme

dieser Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe ist nur persönlich zulässig. Über die Art der Stimmabgabe bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit *der abgegebenen* gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Änderungen der Satzung, des Zwecks des Vereins, die Auflösung, Verschmelzung, die Übertragung des Vermögens oder die Umwandlung in eine andere Rechtsform bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zu übersenden.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann nur aus Mitgliedern des Vereins bestehen. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder berufen.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden, die der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden und die der übrigen Mitglieder des Vorstands erfolgen in der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen, jeweils mit einfacher Mehrheit. Die Wahl gilt für vier Jahre; die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der verbleibende Vorstand mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied in den Vorstand berufen. Die Nachwahl in den Vorstand gilt für die verbleibende Wahlperiode.

(3) Der Vorstand entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen über die den Verein betreffenden Belange, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere die Zuständigkeit über folgende Angelegenheiten:

a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

d) Annahme von Zuwendungen, die den Verein über die mit der Annahme von Zuwendungen üblicherweise verbundenen Verpflichtungen hinaus nicht belasten

e) Personalentscheidungen bei leitenden Angestellten

f) Mietverträge

g) Erwerb, Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken und Rechten an Grundstücken sowie von Fahrzeugen

h) Gewährung von Krediten

i) Klageerhebung

(4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten (gemäß § 26 BGB).

Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der Vorsitzende des Vorstands dies fordern.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie Personalentscheidungen bedarf es jedoch der Stimmen von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten, die vom Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb einer Woche vorliegen soll.

(9) Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführung als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB zur Wahrnehmung sämtlicher Angelegenheiten des Vereins bestellen. Diese nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(10) Beschäftigte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung der Gründungsversammlung vom 04.04.1979 in Hamburg einschliesslich der Änderungen durch die Mitgliederversammlung im Mai 1979 und am 02.12.1982 tritt am 01.01.1983 in Kraft. Die geänderte Satzung tritt am 16.12.2004 in Kraft. Die Neufassung der Satzung tritt am 24.03.2022 in Kraft.

Der Vorstand